

**1. Änderung der Satzung
der Gemeinde Litzendorf
zum Kommunalen Förderprogramm zur Durchführung privater
Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Innerortssanierung
„Zentrum Litzendorf“, „Zentrum Pödeldorf“ und „Zentrum
Melkendorf“**

Vom 27.04.2023

Auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Litzendorf folgende Satzung:

Räumlicher Geltungsbereich:

§ 1 Fördergebiet

Der räumliche Geltungsbereich der Satzungen der Gemeinde Litzendorf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes, „Zentrum Litzendorf“ und „Zentrum Pödeldorf“, jeweils vom 12.05.2010, sowie „Zentrum Melkendorf“ vom 30.10.2017 bilden das Fördergebiet.

Sachlicher Geltungsbereich:

§ 2 Ziel und Zweck der Förderung

Das kommunale Förderprogramm soll den Vollzug der vorausgehenden, individuellen Gestaltungsberatungen durch den beauftragten Architekten und Stadtplaner im Sanierungsgebiet unterstützen und die Bereitschaft der Bürger zur Ortsbildpflege fördern. Darüber hinaus sollen Instandsetzungsmaßnahmen gefördert werden, die zu einer nachhaltigen gestalterischen Verbesserung (z.B. von Fassade, Dach und Freiflächen) erforderlich sind.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im Fördergebiet liegen und den Zielen der Innenstadtsanierung entsprechen.
- (2) Im Rahmen des kommunalen Förderprogramms können folgende Einzelmaßnahmen gefördert werden:
 - (a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenstern, Fensterläden, Türen und Toren sowie Verbesserung an Dächern, Dachaufbauten und Dacheindeckungen,
 - (b) Umgestaltung von öffentlichen wirksamen Außenanlagen, wie z.B. Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen sowie Entsiegelung und / oder Begrünung von Vorflächen und Hofräumen,
 - (c) Maßnahmen zur Bauunterhaltung werden nur gefördert, wenn durch sie eine Verbesserung des Ortsbildes erfolgt, gestalterisch nicht erwünschte

Gestaltungselemente vermieden werden oder aufwändige Instandhaltungsmaßnahmen zum Erhalt der historischen Bausubstanz erforderlich sind.

- (3) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten, letztere jedoch nur bis zu einer Höhe von 12 % der Baukosten.
- (4) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.
- (5) Für eine Inanspruchnahme von Fördermitteln für den Bereich Instandsetzung ist Voraussetzung, dass die ganzheitliche Gestaltung der Fassade inklusive Fenster und Türen, des Daches sowie der Außenanlagen den gestalterischen Sanierungszielen entspricht.
- (6) Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.

§ 4 Förderung

- (1) Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann entfallen, wenn die Gemeinde Litzendorf aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die erforderlichen Eigenmittel nicht aufbringen kann.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, der maximale Förderbetrag 15.000 € je Gebäude bzw. Gesamtmaßnahme. Eigenleistungen können in Ausnahmefällen als förderfähige Kosten mit 5 % des Förderbetrages anerkannt werden (Nachweise und fachgerechte Ausführung erforderlich).
- (3) Mehrfachförderungen dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- (4) Gefördert werden nur Maßnahmen, die den einschlägigen Rechtsvorschriften, den Zielen der Innerortssanierung der Gemeinde Litzendorf und den Festlegungen der vorausgegangenen gestalterischen Beratung entsprechen. Dazu wird in Bauberatungen durch die Gemeinde Litzendorf mit dem von ihr beauftragten Architektenbüro die Ausführungsart festgelegt.
- (5) Gefördert werden nur Maßnahmen mit Gesamtmindestkosten von 5.000,00 €.
- (6) Maßgeblich für eine Förderung ist die wesentliche Verbesserung des Gesamterscheinungsbildes des Objektes.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayerns sein.

IV. Verfahren

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Gemeinde Litzendorf.

§ 7 Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde Litzendorf, baurechtliche Genehmigungen bzw. eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- (2) Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Gemeinde Litzendorf und das von ihr beauftragte Architektenbüro vor Beginn der Maßnahme bei der Gemeinde Litzendorf einzureichen. Die Gemeinde Litzendorf und das Architektenbüro prüfen einvernehmlich, ob die privaten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogramms entsprechen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - (a) Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos (Bestand) und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 - (b) Lageplan 1 : 1000,
 - (c) gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
 - (d) Kostenschätzung,
 - (e) Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder worden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden.

Die Anforderung weiterer Angaben und Unterlagen bleibt im Einzelfall vorbehalten.

- (4) Für die Vorgabe von Aufträgen müssen mindestens 3 Angebote eingeholt werden. Sie sind bei der Antragstellung der Maßnahme vorzulegen. Bei

geringeren Kosten eines Gewerks (< 5.000,00 €) genügt die Bestätigung der beauftragten Architektenbüros über die Angemessenheit der Kosten.

- (5) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer und dem Ergebnis der Bauberatung durch das Architekturbüro entsprechender Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen.
- (6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlicher Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung ist die Abrechnung vorzunehmen.

V. Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich

§ 8

- (1) Das jährliche Fördervolumen wird durch Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Litzendorf festgelegt. Das Förderprogramm soll für die gesamte Dauer der Städtebauförderungsmaßnahmen in Litzendorf gelten.
- (2) Das Fördervolumen und der zeitliche Geltungsbereich kann durch Gemeinderatsbeschluss geändert werden.

VI. Inkrafttreten

§ 9

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Litzendorf, 27.04.2023

Gemeinde Litzendorf


Wolfgang Möhrlein
Erster Bürgermeister

